

# Finanzordnung SC Eichwalde 2000 e.V.

## § 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung des SC Eichwalde 2000 e.V. gilt für alle Finanzangelegenheiten des Vereins. Rechtswirksame Geschäfte sind nur durch den Vorstand zu tätigen.

## § 2 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des SC Eichwalde 2000 e.V. ist nach Grundsätzen äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.

## § 3 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und regelmäßig über die Bankkonten des SC Eichwalde 2000 e.V. abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss *ein* Kassenbeleg/*eine* Quittung vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist zu prüfen und durch legitimierte Unterschrift zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen ist ein Deckblatt anzufertigen, auf dem die Zahl der Unterbelege zu vermerken ist.
- (2) Der Schatzmeister führt in Zuständigkeit eine Barkasse mit maximal 350,00 Euro.
  - a.) Der Geschäftsführer führt in Zuständigkeit eine Barkasse mit maximal 100,00 Euro.
  - b.) Die jeweiligen Abteilungsleiter können eine Barkasse mit einem maximalen Inhalt von 200,00 Euro in Zuständigkeit führen.
  - c.) Etwaige Vorschusszahlungen für Anschaffungen jeglicher Art, die aus einer Genehmigung des Vorstandes resultieren, können von den oben genannten Summen abweichen.

## § 4 Zahlungsanweisung

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines Anordnungsberechtigten i.S.d. § 8(1) der Vereinsatzung.

## § 5 Anweisungsberechtig

- (1) Zur Anweisung von Auszahlungen auf Grund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen, im Rahmen des Finanzplanes sind berechtigt:
  - a.) Der Präsident.
  - b.) Der Vizepräsident.
  - c.) Der Schatzmeister.
- (2) Wer allein eine Verpflichtung für den SC Eichwalde 2000 e.V. eingegangen ist (vgl. §6(2)) kann nicht auch anweisen.

## § 6 Verpflichtungsermächtigung

- (1) Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf Grundlage des Finanzplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen, soweit hier keine Ansätze des Finanzplanes ausreichen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zu einem Höchstbetrag von 3500,00 Euro über Anschaffungen allein zu entscheiden, ohne die Mitgliederversammlung diesbezüglich zu befragen.

## § 7 Der Finanzplan

- (1) Der Finanzplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Finanzführung aufgestellt und bewirtschaftet. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Die einzelnen Positionen des Finanzplanes sind gegenseitig in der Gesamtsumme deckungsfähig.
- (3) Der Schatzmeister erstellt jedes Jahr bis zum 01.02 einen Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr.

## § 8 Aufstellung und Bewirtschaftung des Finanzplanes

- (1) Der SC Eichwalde 2000 e.V. erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Finanzplan, der in den Einnahmen und Ausgaben deckungsgleich sein muss.
- (2) Der Schatzmeister ist mit dem Vorstand für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Finanzplanes verantwortlich.
- (3) Der Schatzmeister hat Quartalsweise eine Übersicht über die Entwicklung des Finanzplanes zu erstellen.
- (4) Überschreitungen von einzelnen Titeln des Finanzplanes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Einnahmen sind im ideellen Bereich, in der Vermögensverwaltung, im sportlichen Zweckbetrieb und bis zu einer Höchstgrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 30.000,00 Euro Umsatz erlaubt. Bei einer Überschreitung der Höchstgrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist dieser aus dem Verein auszugliedern. Die Förderrichtlinien des LSB und der Kommune sind zur Erfüllung im Sinne des §2 der Satzung voll auszuschöpfen.

## § 9 Beitragsordnung

- (1) Die Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Als Zahlungsintervall werden drei Varianten ermöglicht.
  - a.) Jährliche Zahlung, jeweils bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres
  - b.) Halbjährliche Zahlung, jeweils zum 01.01 und 01.07 eines jeden Jahres
  - c.) Monatliche Zahlung, jeweils zum 01. des Monats
- (2) Die Beiträge sind ausschließlich per Dauerauftrag oder Einzugsermächtigungen zu leisten. Barzahler haben eine Gebühr i.H.v. 10% des fälligen Betrages zuzüglich zu entrichten.
- (3) Bei Zahlungsausständen einzelner Mitglieder ist der Vorstand berechtigt Mahngebühren zu erheben. Diese belaufen auf 10% des ausstehenden Betrages. Diese Mahngebühren fallen zwei Monate nach Rückstand an, dann jedoch auch rückwirkend.
- (4) Beiträge für Mitglieder.
  - a.) Aufnahmegebühren:
    - i. Aufnahmegebühr für natürliche Personen: **0,00 EUR**  
Aufnahmegebühr für natürliche Mitglieder der Abteilung Fußball (Liga) : **10,00 EUR**
    - ii. Aufnahmegebühr für juristische Personen: **1,00 EUR** pro Mitglied der juristischen Person.

Die Aufnahmegebühren sind sofort nach Aufnahmebestätigung durch den Vorstand, zu entrichten. Die Aufnahmegebühren für bestimmte juristische Mitglieder kann der Vorstand erlassen.

### b.) Mitgliedsbeiträge pro Jahr:

- i. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, ohne Ermäßigung: **75,60 EUR**
- ii. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, mit Ermäßigung: **37,80 EUR**
- iii. Mitgliedsbeitrag für passive natürliche Personen (Fördermitgliedschaft): **12,00 EUR**

c.) **Mitgliedsbeiträge pro Halbjahr**

- i. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, ohne Ermäßigung: **42,00 EUR**
- ii. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, mit Ermäßigung: **21,00 EUR**
- iii. Mitgliedsbeitrag für passive natürliche Personen (Fördermitgliedschaft): **6,00 EUR**

d.) **Mitgliedsbeiträge pro Monat**

- i. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, ohne Ermäßigung: **7,00 EUR**
- ii. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, mit Ermäßigung: **3,50 EUR**

e.) **Familienbeitrag pro Monat, für natürliche Personen**

- i. Gesamtmitgliedsbeitrag für zwei Erwachsene und bis zu drei Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: **14,00 EUR**
- ii. Natürliche Personen die unter den Familienbeitrag fallen, sind von den Mitgliedsbeiträgen nach § 9(4) b, c, d befreit. § 9 (1) – (3) gilt entsprechend analog. Gegebenenfalls anfallende Abteilungsbeiträge die sich aus § 9(6) ff. ergeben sind zuzüglich zu entrichten.
- f.) Natürliche Personen, die keine gültige Trainerlizenz des DOSB e.V. (Deutscher Olympischer Sportbund) nachweisen können und dennoch ein Sportsegment im Verein als Übungsleiter / Trainer o.ä. betreuen, leisten - sofern ein Antrag vorliegt- die Hälfte des gültigen Beitrages.
- g.) Natürliche Personen, die eine gültige Trainerlizenz des DOSB e.V. (Deutscher Olympischer Sportbund) nachweisen können und ein Sportsegment im Verein als Übungsleiter / Trainer o.ä. betreuen, sind von der Beitragszahlung befreit.
- h.) Natürliche Personen, die den Verein nach außen aktiv repräsentieren und die andere Sportlizenzen nachweisen können als die oben aufgeführten - bspw. DFB-Schiedsrichterlizenzen o.ä., sind von der Beitragszahlung befreit.
- i.) Juristische Personen leisten pro gemeldetem Mitglied beim KSB e.V. [Kreissportbund] bzw. LSB e.V.[Landessportbund Brandenburg] odersonstigen Verbänden, den entsprechend anfallenden Verbandsbeitrag als Ausgleichszahlung an den Verein.

(5) Der Vorstand ist berechtigt einzelne natürliche Personen, insbesondere bei außergewöhnlichem Engagement für den Verein, vom gesamten Beitrag zu befreien.

(6) Jede Abteilung kann, unter Vorraussetzung der vorherigen Genehmigung des Vorstandes eine jährliche Abteilungsgebühr erheben. §6(1) der Vereinssatzung findet entsprechende Anwendung.

a.) Aufgeführte Ermäßigungen in §9(4),e, ff. gelten entsprechend.

b.) Zusätzlicher Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, der Abteilung *Badminton*:

- i. ohne Ermäßigung: **0,00 EUR p.a.**
- ii. mit Ermäßigung: **0,00 EUR p.a.**

c.) Zusätzlicher Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, der Abteilung *Cheerleading*:

- i. ohne Ermäßigung: **42,00 EUR p.a.**
- ii. mit Ermäßigung: **42,00 EUR p.a.**

d.) Zusätzlicher Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, der Abteilung *Fußball*:

- i. ohne Ermäßigung: **36,00 EUR p.a.**
- ii. mit Ermäßigung: **18,00 EUR p.a.**

e.) Zusätzlicher Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, der Abteilung *Akrobatik*

- i. ohne Ermäßigung: **0,00 EUR p.a.**
- ii. mit Ermäßigung: **0,00 EUR p.a.**

- f.) Zusätzlicher Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, der Abteilung Volleyball:
  - i. ohne Ermäßigung: **0,00 EUR p.a.**
  - ii. mit Ermäßigung: **0,00 EUR p.a.**
- g.) Zusätzlicher Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, der Abteilung Jump-Style:
  - i. ohne Ermäßigung: **0,00 EUR p.a.**
  - ii. mit Ermäßigung: **0,00 EUR p.a.**
- h.) Zusätzlicher Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, der Abteilung American Football:
  - i. ohne Ermäßigung: **216,00 EUR p.a.**
  - ii. mit Ermäßigung: **132,00 EUR p.a.**

(7) Als ermäßigt gelten natürliche Mitglieder dann, wenn sie eines der folgenden Merkmale erfüllen und gegebenenfalls nachweisen können:

- (a) Schüler
- (b) Auszubildende
- (c) Studenten
- (d) Arbeitslosengeldempfänger
- (e) Sozialhilfeempfänger
- (f) Soldaten im Grundwehrdienst
- (g) Zivildienstleistende
- (h) Behinderte und Schwergeschädigte
- (i) Natürliche Personen die das 16.Lebensjahr noch nicht vollendet haben

(8) Als nicht ermäßigt gelten natürliche Mitglieder dann, wenn sie ein anderes Merkmal als in §9(7) erfüllen.

## **§ 10 Schatzmeister**

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des SC Eichwalde 2000 e.V. verantwortlich. Er realisiert die enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand des SC Eichwalde 2000 e.V.. Der Schatzmeister ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber zu allen Angelegenheiten der Wirtschafts- und Finanzführung verantwortlich.

## **§ 11 Öffentliche Mittel**

Werden für Projekte des SC Eichwalde 2000 e.V. öffentliche Mittel abgerechnet, so gelten hierfür die Bewirtschaftungsgrundsätze und Richtlinien dieser öffentlichen Mittel abweichend von dieser Finanzordnung. Generell werden alle Fördermittel durch den Vorstand beantragt und abgerechnet.

## **§ 12 Kontrollvollmacht**

Verfügberechtigt über die Konten des SC Eichwalde 2000 e.V. sind:

- (a) Der Schatzmeister
- (b) Der Präsident
- (c) Der Vizepräsident nur im Verhinderungsfall des Schatzmeisters bzw. des Präsidenten

## **§ 13 Schlussbestimmung**

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

## **§ 14 Die Finanzordnung**

Die Finanzordnung tritt gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 03.03.2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Beitrags- und Geschäftsordnung außer Kraft gesetzt. Die Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.04.10 letztmalig geändert.